



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 7. April 2015
(OR. en)

7784/15

Interinstitutionelles Dossier:
2015/0076 (NLE)

FISC 30
AELE 15
CH 15

VORSCHLAG

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	7. April 2015
Empfänger:	Herr Uwe CORSEPIUS, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2015) 151 final
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2015) 151 final.

Anl.: COM(2015) 151 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 7.4.2015
COM(2015) 151 final

2015/0076 (NLE)

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT

Nach Erlass der Richtlinie 2003/48/EG des Rates über die Besteuerung von Zinserträgen schloss die EU mit der Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino Abkommen über Regelungen, die den in der Richtlinie festgelegten Regelungen gleichwertig sind, um den Wirtschaftsteilnehmern gleiche Rahmenbedingungen zu sichern. Die Mitgliedstaaten schlossen ihrerseits Abkommen mit den abhängigen Gebieten des Vereinigten Königreichs und der Niederlande.

Die Bedeutung des automatischen Informationsaustauschs, der eine umfassende Steuertransparenz und Zusammenarbeit der Steuerbehörden weltweit gewährleistet und auf diese Weise zur Eindämmung grenzüberschreitenden Steuerbetrugs und grenzüberschreitender Steuerhinterziehung beiträgt, wird inzwischen auch auf internationaler Ebene anerkannt. Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) wurde von der G20 beauftragt, einen einheitlichen globalen Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten zu erarbeiten. Dieser globale Standard wurde vom OECD-Rat im Juli 2014 veröffentlicht.

Auf den Kommissionsvorschlag zur Aktualisierung der Zinsbesteuerungsrichtlinie folgte am 17. Juni 2011 eine Empfehlung der Kommission für ein Mandat zur Aufnahme von Verhandlungen mit der Schweiz, Liechtenstein, Andorra, Monaco und San Marino, um die betreffenden EU-Abkommen den internationalen Entwicklungen anzupassen und um zu gewährleisten, dass diese Länder weiterhin Maßnahmen anwenden, die den in der EU angewandten Maßnahmen gleichwertig sind. Am 14. Mai 2013 verständigte sich der Rat auf ein Verhandlungsmandat, dem zufolge die Verhandlungen den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene folgen sollten, wo vereinbart worden war, den automatischen Informationsaustausch als internationalen Standard zu fördern.

Die Kommission hatte in ihrer Mitteilung vom 6. Dezember 2012 über einen Aktionsplan zur Verstärkung der Bekämpfung von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung betont, dass der automatische Informationsaustausch als künftiger europäischer und internationaler Standard für Steuertransparenz und für den steuerlichen Informationsaustausch nachdrücklich gefördert werden muss.

Am 9. Dezember 2014 erließ der Rat auf der Grundlage eines von der Kommission im Juni 2013 vorgelegten Vorschlags die Richtlinie 2014/107/EU zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU und zur Erweiterung des verbindlichen automatischen Informationsaustauschs zwischen den EU-Steuerbehörden auf die ganze Bandbreite der im globalen Standard erfassten Finanzwerte. Mit der Änderung wurde ein kohärentes, einheitliches und umfassendes unionsweites Konzept für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten im Binnenmarkt eingeführt.

Da der Anwendungsbereich der Richtlinie 2014/107/EU generell über den der Richtlinie 2003/48/EG hinausgeht und die Richtlinie 2014/107/EU im Falle sich überschneidender Bestimmungen Vorrang hat, nahm die Kommission am 18. März 2015 einen Vorschlag zur Aufhebung der Richtlinie 2003/48/EG an.

Um die Kosten und den Verwaltungsaufwand sowohl für die Steuerverwaltungen als auch für die Wirtschaftsteilnehmer so gering wie möglich zu halten, ist unbedingt dafür Sorge zu tragen, dass die Änderung des bestehenden Zinsbesteuerungsabkommens mit der Schweiz im Einklang mit den Entwicklungen in der EU und auf internationaler Ebene erfolgt. Auf diese Weise wird nicht nur die Steuertransparenz in Europa verbessert, sondern es wird gleichzeitig auch eine Rechtsgrundlage für die Anwendung des globalen OECD-Standards für den automatischen Informationsaustausch in den Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz geschaffen.

Damit die Schweiz die Verfahren zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten ab Januar 2017 anwenden und im September 2018 mit dem Informationsaustausch auf der Grundlage des globalen Standards begonnen werden kann, muss das Änderungsprotokoll aufgrund der in der Schweiz für die Ratifizierung geltenden verfassungsrechtlichen Anforderungen spätestens im Mai 2015 unterzeichnet werden. Dies würde bedeuten, dass alle Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit, zu der sich die Schweiz auf internationaler Ebene verpflichtet hat, zum frühestmöglichen Zeitpunkt aufnehmen könnten.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Mit dem Änderungsprotokoll gelangt der globale Standard in den Beziehungen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und der Schweiz zur Anwendung. Die Beteiligten wurden bereits mehrfach im Zuge der Ausarbeitung dieses OECD-Standards konsultiert.

Die EU-Mitgliedstaaten wurden zudem während der Verhandlungen, die die Kommission mit der Schweiz geführt hat, informiert und konsultiert. Der Europäische Rat wurde von der Kommission auf den Ratstagungen im März und Dezember 2014 über den Stand der Verhandlungen unterrichtet.

Die Kommission hat auch die neue Expertengruppe für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten konsultiert, die in beratender Funktion dafür sorgen soll, dass die EU-Vorschriften für den automatischen Informationsaustausch im Bereich der direkten Steuern auch wirklich dem globalen OECD-Standard folgen und gänzlich mit ihm vereinbar sind. Der Expertengruppe gehören Vertreter aus Organisationen des Finanzsektors an sowie von Organisationen, die sich für die Bekämpfung der Steuerhinterziehung und Steuervermeidung einsetzen.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Rechtsgrundlage des vorliegenden Vorschlags ist Artikel 115 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 5 und Absatz 8 Unterabsatz 2. Die materielle Rechtsgrundlage ist Artikel 115 AEUV.

Durch Artikel 1 des Änderungsprotokolls, das diesem Vorschlag für einen Ratsbeschluss beigelegt ist, wird der Titel des bestehenden Abkommens geändert,

um dessen Inhalt in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung besser zum Ausdruck zu bringen.

Artikel 2 ersetzt die bestehenden Artikel und Anhänge durch neue Bestimmungen, die Folgendes umfassen: elf Artikel, einen Anhang I, der den zum globalen Standard gehörenden gemeinsamen Meldestandard der OECD wiedergibt, einen Anhang II, der wichtige Teile des OECD-Kommentars zum globalen Standard enthält, und einen Anhang III, in dem die zuständigen Behörden der Schweiz und aller Mitgliedstaaten aufgeführt sind.

Die neuen Artikel bilden die Artikel des OECD-Musters für eine Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden zur Umsetzung des globalen Standards ab; dabei wurden geringfügige Anpassungen vorgenommen, um dem besonderen rechtlichen Kontext eines EU-Abkommens Rechnung zu tragen. Artikel 1 enthält keine Definition der Steueridentifikationsnummer, da diese bereits in Anhang I Abschnitt VIII Unterabschnitt E Nummer 5 definiert ist. Artikel 5 regelt umfassend den Informationsaustausch auf Ersuchen, der der neuesten Fassung des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung folgt. Artikel 6 enthält ausführlichere Bestimmungen zum Datenschutz. Artikel 7 sieht eine zusätzliche Konsultationsphase vor, bevor ein Mitgliedstaat oder die Schweiz das Abkommen aussetzen kann. Artikel 8 enthält Änderungsbestimmungen zum Abkommen, darunter ein Schnellverfahren für eine einseitige vorläufige Anwendung von Änderungen des globalen Standards, sofern die andere Vertragspartei dem zustimmt. Artikel 9 entspricht zur Gänze dem alten Artikel 15 des Abkommens, da sich die Verhandlungsführer der Vertragsparteien darauf verständigt haben, diese Bestimmungen, die sich auf die Unternehmensbesteuerung beziehen und durch den globalen Standard nicht berührt werden, unverändert zu übernehmen. Artikel 11 bestimmt den räumlichen Geltungsbereich.

Anhang I folgt sowohl dem gemeinsamen Meldestandard der OECD als auch Anhang I der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit. Anhang II implementiert zentrale Aspekte des CRS-Kommentars. Er entspricht Anhang II der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit. Die geringen Abweichungen von Anhang I und II gegenüber der Richtlinie über die Verwaltungszusammenarbeit sind in der von den schweizerischen Verhandlungsführern gewünschten Anpassung des Wortlauts an den gemeinsamen OECD-Meldestandard (CRS) begründet. Diese Anpassung betrifft unter anderem folgende Bestimmungen:

1. In Abschnitt I Unterabschnitt E folgt die Meldung des Geburtsorts jetzt dem CRS.
2. Abschnitt III Unterabschnitt A über Versicherungen, deren Verkauf an eine in einem meldepflichtigen Staat ansässige Person durch Gesetz effektiv verhindert wird, wird wieder eingeführt. Um einem Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen, wird dem Änderungsprotokoll eine entsprechende Gemeinsame Erklärung angefügt.
3. Alle relevanten Optionen im CRS-Kommentar der OECD und in der Richtlinie über Verwaltungszusammenarbeit sind den Mitgliedstaaten und der Schweiz überlassen. Sie werden im Abkommen nicht direkt ausgeübt. Stattdessen sind die Mitgliedstaaten und die Schweiz verpflichtet, einander sowie auch der Kommission mitzuteilen, ob sie von einer bestimmten Option Gebrauch gemacht haben. Damit

soll die korrekte Anwendung der alternativen Begriffsbestimmung von „verbundener Rechtsträger“ in Verbindung mit der Option für Neukonten von Altkunden gewährleistet werden.

4. Die Begriffsbestimmung von „internationale Organisation“ und „Zentralbank“ in Abschnitt VIII Unterabschnitt B Nummern 3 und 4 wurde an den CRS angepasst, um diese Rechtsträger als aktive NFE im Sinne des Abschnitts VIII Unterabschnitt D Nummer 9 Buchstabe c von der für passive NFE geltenden Durchschau auszunehmen.

5. In Anhang II wurde die Begriffsbestimmung von „Ansässigkeit eines Finanzinstituts“ dem CRS-Kommentar angepasst, um Fälle zu erfassen, in denen die Ansässigkeit eines anderen Finanzinstituts zu bestimmen ist, z. B. für Zwecke der Durchschau bei passiven NFEs.

Artikel 3 des Änderungsprotokolls enthält Bestimmungen über das Inkrafttreten und die Anwendung des Protokolls. Er regelt Fragen im Zusammenhang mit dem Übergang vom bestehenden Abkommen auf das geänderte Abkommen in Bezug auf Auskunftersuchen, verfügbare Quellensteuergutschriften für Nutzungsberechtigte, Quellensteuerabschlusszahlungen der Schweiz an die Mitgliedstaaten und den abschließenden Informationsaustausch im Rahmen der freiwilligen Auskunftserteilung.

Artikel 4 enthält ein Protokoll mit zusätzlichen Schutzvorkehrungen bei einem Informationsaustausch auf Ersuchen, das die Schweiz ihren Steuerabkommen regelmäßig beifügt. Dieses Protokoll steht seinem Wortlaut nach einem Informationsaustausch, der sich auf ein Gruppenersuchen bezieht, nicht entgegen. Das Protokoll mit den zusätzlichen Schutzvorkehrungen steht im Einklang mit den Vorgaben des Global Forum für den Informationsaustausch auf Ersuchen.

In Artikel 5 sind die Sprachen aufgeführt, in denen das Änderungsprotokoll unterzeichnet wird.

Das geänderte Abkommen wird durch vier Gemeinsame Erklärungen der Vertragsparteien sowie durch eine einseitige Erklärung der Schweiz ergänzt.

Die erste Gemeinsame Erklärung betrifft den voraussichtlichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des geänderten Abkommens. Die zweite und dritte Erklärung stellt einen Bezug her zu den Kommentaren zum globalen Standard beziehungsweise zu Artikel 26 des OECD-Musterabkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung von Einkommen und Vermögen. Die vierte Erklärung soll einer Missdeutung des Anhangs I Abschnitt III Unterabschnitt A vorbeugen und sieht in Fällen, in denen eine Anwendung der Ausnahmeregelung begründet wäre, eine gegenseitige Mitteilung vor. Bei der fünften Erklärung handelt es sich um eine einseitige Erklärung der Schweiz.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Haushalt.

5. FAKULTATIVE ANGABEN

Vorschlag für einen

BESCHLUSS DES RATES

über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Änderungsprotokolls zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 115 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe b und Artikel 218 Absatz 8 Unterabsatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,¹

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die den in der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen festgelegten Regelungen gleichwertig sind, ist auf der Grundlage des Beschlusses 2015/XXX/EU des Rates vorbehaltlich des Abschlusses des Änderungsprotokolls zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet worden.
- (2) Der aus den Verhandlungen resultierende Wortlaut des Änderungsprotokolls spiegelt die Verhandlungsleitlinien des Rates getreulich wider, da er das Abkommen den jüngsten Entwicklungen auf internationaler Ebene im Bereich des automatischen Informationsaustauschs, und zwar dem von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) ausgearbeiteten globalen Standard für den automatischen steuerlichen Informationsaustausch über Finanzkonten anpasst. Die Union, ihre Mitgliedstaaten und die Schweizerische Eidgenossenschaft haben aktiv an den Arbeiten der OECD mitgewirkt. Das Abkommen in der durch das Änderungsprotokoll geänderten Fassung ist die Rechtsgrundlage für die Anwendung des globalen Standards in den Beziehungen zwischen der Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft.
- (3) Das Änderungsprotokoll sollte im Namen der Union genehmigt werden –

¹ ABL C vom , S. .

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Das Änderungsprotokoll zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Regelungen, die denen der Richtlinie 2003/48/EG des Rates im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen gleichwertig sind, wird im Namen der Union genehmigt.

Der Wortlaut des Änderungsprotokolls ist diesem Beschluss beigelegt.

Artikel 2

Der Präsident des Rates bestellt die Person, die befugt ist, die Notifikation gemäß Artikel 3 Absatz 1 des Änderungsprotokolls im Namen der Union vorzunehmen, um der Zustimmung der Union zu der Bindung durch das Protokoll Ausdruck zu verleihen.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*